

Herzlich Willkommen

Kindeswohlgefährdung

-

**Die Aufgabe des Familiengerichts und
die rechtlichen Rahmenbedingungen**

-

Ein Überblick

Herzlich Willkommen

„Das Umgangsrecht eines Elternteils steht allerdings ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen. **Das Umgangsrecht ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.** Können sich Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt. Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen.“

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2012
(Az. 1 BvR 1766/12) zu Art. 6 Grundgesetz und § 1684 BGB**



Herzlich Willkommen

Familiengericht – ganz nah dran?

Herzlich Willkommen

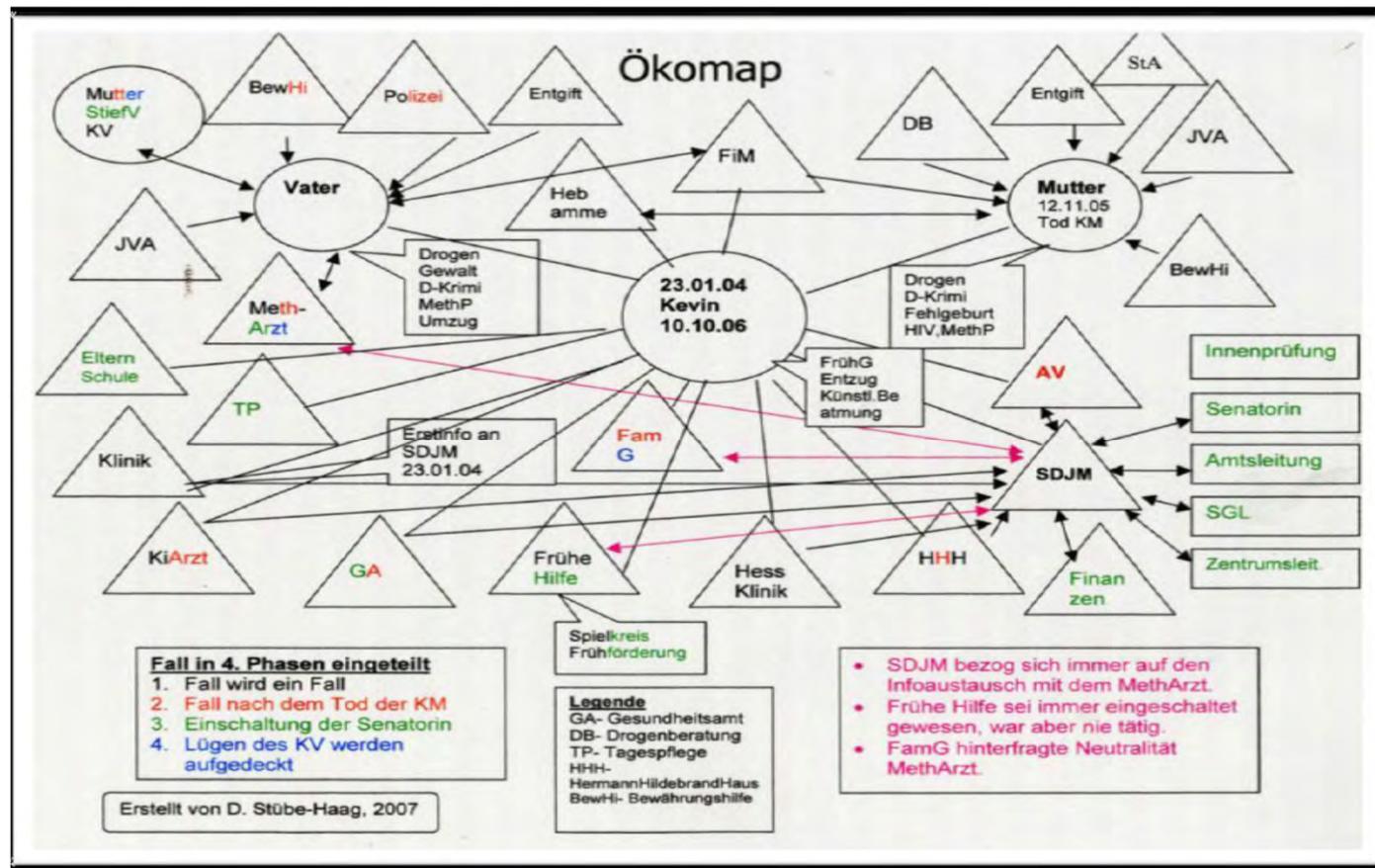
Überblick

- Die Familienrichterin – Der Familienrichter
- Das Kind „Kevin“, Bremen
- Materiell-rechtliche Grundlagen
 - Grundgesetz und BGB
 - Fallbeispiele
- Das Verfahren vor dem Familiengericht

Die Familienrichterin – Der Familienrichter

- **Universitäre Ausbildung - Referendariat**
- **Die Rolle der Richterin bzw. des Richters₁**
- **Bestimmung durch das Präsidium des Gerichts**
- **Fortbildung**
- **NetzwerkerIn (?)**

Das Kind „Kevin“



Ausgangspunkt

Kindschaftssachen

§ 151 FamFG

- Die elterliche Sorge (insb. §§ 1666, 1671 BGB)
- Das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) (+ § 1666 BGB?)
- Die Kindesherausgabe (§ 1632 BGB) (+ § 1666 BGB?)
- Die Vormundschaft
- Die Pflegschaft
- Die Genehmigung der Freiheitsentziehung und Unterbringung eines Minderjährigen (§ 1631b BGB) (+ § 1666 BGB?)
- Die Anordnung freiheitsentziehender Unterbringung
- Die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

Materielle Rechtsgrundlagen

Art. 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Materielle Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt: **Elternrechte und Kindeswohl**

„Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts dient in erster Linie dem Schutz des Kindes. Sie beruht auf dem Gedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das Elternrecht ist um des Kindes willen gegen Eingriffe des Staates geschützt (vgl. BVerfGE 59, 360 <376 f.>; zuletzt: BVerfG Urteil vom 19.02.2013, Az: 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.)“

Materielle Rechtsgrundlagen

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) ...

Materielle Rechtsgrundlagen

Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** durch

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- Vernachlässigung des Kindes,
- unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- das Verhalten eines Dritten **gefährdet**,

so hat das Familiengericht die **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, wenn die Eltern

- nicht gewillt oder
- in der Lage sind

die Gefahr für das Kind abzuwenden.

Materielle Rechtsgrundlagen

Auslegung des **unbestimmten Begriffs** des „Kindeswohls“ und der Kindeswohlgefährdung“ ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- **Fachliches Wissen der einzelnen Professionen und ggf. gesetzlicher oder institutioneller Auftrag der einzelnen Profession**
- **persönliche Erfahrungen**
- **Historische, kulturelle, ethnische Prägung¹**
- **Normen- und Wertvorstellungen (auch durch Rechtsprechung)²**
- **Bewertung des Einzelfalls**
- **Netzwerk – Austausch der Bewertungen**

Materielle Rechtsgrundlagen

Der Begriff der Gefährdung

Nach der Rechtsprechung des BGH ist „Voraussetzung für ein Eingreifen des Familiengerichts eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (siehe BGH Beschluss vom 26.10.2011 , Az. XII ZB 247/11)

Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls hat der BGH die **Erziehungseignung** der Eltern, die **Bindungen** des Kindes, die Prinzipien der **Förderung** und der **Kontinuität** sowie die Beachtung des **Kindeswillens** angeführt.

Materielle Rechtsgrundlagen

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Materielle Rechtsgrundlagen

§ 1666a BGB (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen)

- (1) **Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) **Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.**

Blick in die Praxis

Kinder

Wendy T. 6 Jahre (Umgangsverfahren, Antrag durch den Vater)₁

Sabine S. 8 Jahre (Antrag § 8a SGB VIII des Jugendamtes)

Familie O. mit 6 Kindern (OLG Koblenz, Beschluss vom 11.05.2005, Az. 13 WF 282/05)

Das familiengerichtliche Verfahren

Verfahrensantrag oder Anregung eines Verfahrens

§§ 23, 24 FamFG

- Der Antragsteller stellt einen konkreten Antrag (§ 23 Abs. 1 FamFG)
- Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig (§ 24 FamFG)

Das familiengerichtliche Verfahren

Verfahrensbeteiligte

§ 7 FamFG

- Der Antragsteller
- Die Eltern des Kindes
- Das minderjährige Kind (jeden Alters!)
- Der Verfahrensbeistand
- Das Jugendamt
- Die Pflegeperson

Das familiengerichtliche Verfahren

Aufklärung des Sachverhaltes

- Amtsermittlungsgrundsatz - § 26 FamFG
- Anordnung des persönlichen Erscheinens zur Aufklärung
- Einbeziehung weiterer Personen
- Hinweispflicht des Gerichts
- Freie Beweiserhebung und förmliche Beweiserhebung

Das familiengerichtliche Verfahren

Vorrang und Beschleunigungsgebot in Verfahren, die das Kindeswohl betreffen

§ 155 FamFG

- Erörterung innerhalb eines Monats mit den Beteiligten
- Kein schriftlicher Bericht des Jugendamtes
- Terminsverlegung nur aus zwingenden Gründen
- Vorranggebot in jeder Phase des Verfahrens

Das familiengerichtliche Verfahren

Erörterungsgespräch

§ 157 FamFG

- Verfahren §§ 1666, 1666a BGB
- Alle Beteiligte an einen Tisch
- Erörterung der Kindeswohlgefährdung
- Herbeiführung einer Verhaltensänderung
- Herbeiführung der Akzeptanz einer Entscheidung
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Das familiengerichtliche Verfahren

Verfahrensbeistand

§ 158 FamFG

- **Interessenfeststellung und Interessenwahrnehmung für das Kind**
- **Bei Interessenwiderstreit – gegensätzliche Anträge allein reichen nicht aus! – Regelbeispiele im Gesetz angegeben**
- **Kein gesetzlicher Vertreter !**
- **Hinwirkenspflicht des Verfahrensbeistandes**
- **Frühzeitige Bestellung**
- **Bestellung nicht anfechtbar**



Das familiengerichtliche Verfahren

Anhörung des Kindes

§ 159 FamFG

- **Zwingend ist die Anhörung ab 14 Jahre**
- **Wenn noch nicht 14 Jahre alt: wenn Neigungen, Bindungen und Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind
Anhörung ist nicht gleich Anhörung!!**
- **Gefahr im Verzug: Nachholungspflicht**

Das familiengerichtliche Verfahren

Das Sachverständigengutachten

§ 163 FamFG

- Lösungsorientiertes Gutachten - Statusgutachten
- Fristsetzung
- Auswahl der Gutachterin bzw. des Gutachter



Netzwerk

KiTS – Erfurter Arbeitskreis „Kinder bei Trennung und Scheidung“

- **Bildung eines Arbeitskreises der beteiligten Professionen**
- **regelmäßige Zusammenkünfte**
- **Kennenlernen der Arbeitsweise der anderen Professionen**
- **Gleichwertigkeit der Leistungen der anderen Professionen**
- **Abruf der Leistungen einer andern Profession**
- **Kein statisches Verfahren – sondern Prozess**
- **Mittelpunkt: Blickwechsel**
- **Wiederherstellung gemeinsamer elterlicher Handlungsfähigkeit**
- **„Den Kindern beide Eltern erhalten“ - Kein Sieger und kein Verlierer**

Vielen Dank

